

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Beckdorf

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Stand: 23.10.2025

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechen der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	im Format DIN A5	1,50 €
1.1.2	im Format DIN A4	2,50 €
1.1.3	im Format DIN A3	3,50 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	bis zu 15,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite (farbig)	
1.2.1	im Format DIN A5	2,00 €
1.2.2	im Format DIN A4	3,00 €
1.2.3	im Format DIN A3	4,00 €
1.2.4	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	bis zu 18,00 €
1.3	Vorbereitung, Erstellung und übersendung	nach Zeitaufwand,

1.3.1	digitaler Kopien / elektronischer Dateien per E-Mail / per Downloadlink	mind. jedoch 15,00 €
1.3.2	per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00 €
1.4	Andere Vervielfältigungen	
1.4.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.4.1.1	bis zum Format DIN A4	1,00 €
1.4.1.2	im Format DIN A3	2,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 5,00€
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 6,00 € höchst. 8,00 € je Seite
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	15,00 €
2.3.1	über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 70,00 €
2.3.2	über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 54,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte, Nachforschung	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 20,00 €

3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 20,00 €
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	25,00 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	15,00 €
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 20,00 €
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	5,00 €, mind. jedoch 10,00 €
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) nach Zeitaufwand	mind. jedoch 30,00 € bis. max. 500,00 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist nach Zeitaufwand	30,00 € - 500,00 €

7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, nach Zeitaufwand	
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	30,00 €
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	30,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	40,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
9.4.1	bis 50.000,00 €	35,00 €
9.4.2	bis 100.000,00 €	50,00 €
9.4.3	bis 150.000,00 €	70,00 €
9.4.4	bis 200.000,00 €	100,00 €
9.4.5	bis 350.000,00 €	200,00 €
9.4.6	ab 450.000,00 €	300,00 €
	Anmerkung zu 9.1 – 9.4. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
9.5	Bestätigung gem. § 69 a Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung	
9.5.1	Kategorie 1 ohne Befreiung (Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Soziale Einrichtungen, Landwirtschaftliche Betriebe,	55,00 €

9.5.2	BimSchG-Verfahren, Bodenabbau) Kategorie 1 a mit Befreiung (Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Soziale Einrichtungen, Landwirtschaftliche Betriebe, BimSchG-Verfahren, Bodenabbau)	65,00 €
9.5.3	Kategorie 2 ohne Befreiung (Rest bspw. Einfamilienhäuser inkl. Anbauten, Carports)	50,00 €
9.5.4	Kategorie 2 a mit Befreiung (Rest bspw. Einfamilienhäuser inkl. Anbauten, Carports)	60,00 €
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	10,00 €
11	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	10,00 €
12	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	10,00 €
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrundezu- legen.	30,00 €
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00 €

15	Archiv	
15.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die	
	Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	mind. 15,00 €
15.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,50 €
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 15.1 erhoben werden.	
15.3	Benutzung des Archivs	
15.3.1	für einen Tag	10,00 €
15.3.2	für eine Woche	20,00 €
15.3.3	für längere Zeit	mind. 50,00 €
16	Rechtsbehelfe	nach Zeitaufwand
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	
16.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1,5 fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war


Artikel II

- 1) Der Kostentarif tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Stade in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt der Kostentarif zur Satzung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Beckdorf vom 11.01.2005 außer Kraft.

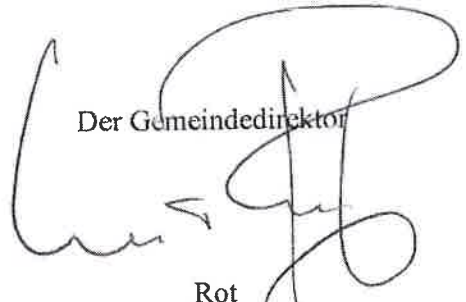
Apensen, den 28.11.2025.

Gemeinde Beckdorf

Der Bürgermeister


Klindworth

Der Gemeindedirektor


Rot

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Beckdorf wurde am 04.12.2025 im Amtsblatt des Landkreis Stade veröffentlicht. Somit ist dieser Kostentarif am 05.12.2025 in Kraft getreten.

Aushang Gemeinde Beckdorf:
angehangen: 13.02.2026
abgehangen: 26.02.2026